

Bayerisches Staatsministerium  
der Finanzen und für Heimat



STAATSMINISTER

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat  
Postfach 22 15 55 · 80505 München

Präsidentin des  
Bayerischen Landtags  
Frau Ilse Aigner, MdL  
Maximilianeum  
81627 München

Telefon  
089 2306-2339

Telefax  
089 2306-2835

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
PI/G – 4255 – 2/292 F

Bitte bei Antwort angeben  
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom  
25 – P 2625 – 1/87

Datum

1. OKT. 2019

**Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Arif Tasdelen  
vom 26. Juni 2019 betreffend „Befristete Arbeitsverhältnisse in der  
Staatsverwaltung“**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Arif Tasdelen vom  
26. Juni 2019 betreffend „Befristete Arbeitsverhältnisse in der Staatsverwal-  
tung“ wird wie folgt beantwortet:

Frage 1:

Wie viele staatliche Tarifbeschäftigte gab bzw. gibt es in Bayern?

Frage 2:

Wie viele davon hatten befristete Arbeitsverhältnisse?

Antwort:

Die Fragen 1 und 2 werden zusammen beantwortet. Der Abfragezeitraum  
zu den Fragen 1 und 2 wurde in Absprache mit dem Büro des Herrn Abge-  
ordneten Tasdelen wegen des damit verbundenen Verwaltungsaufwands  
auf die Jahre 2012 bis 2019 begrenzt.

Hinsichtlich der Zahlen für die Jahre 2012 bis 2017 wird auf die Antwort zur Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Gabi Schmidt (FREIE WÄHLER) vom 8. Mai 2018 (Drucksache 17/23549) verwiesen (vgl. Anlagen 1a bis 1f). Die Zahlen für die Jahre 2018 und 2019 ergeben sich aus der nachstehenden Tabelle:

	2018 (Stichtag: 31. Dezember 2018)		2019 (Stichtag: 30. Juni 2019)	
	Anzahl der staatlichen Tarifbeschäftigten insgesamt	Anzahl der staatlichen Tarifbeschäftigten in befristeten Arbeitsverhältnissen	Anzahl der staatlichen Tarifbeschäftigten insgesamt	Anzahl der staatlichen Tarifbeschäftigten in befristeten Arbeitsverhältnissen
Bayer. Staatskanzlei	242	38	235	42
Bayer. Staatsministerium des Innern und für Integration	10484	1460	10318	1239
Bayer. Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr	7890	397	7827	309
Bayer. Staatsministerium der Justiz	5435	1195	5464	1240
Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus	21271	10073	22051	10992
Bayer. Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst*	51023	31045	52458	31645
Bayer. Staatsministerium der Finanzen und für Heimat	5422	654	5554	834
Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie	350	78	345	78
Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz	3810	775	3812	788
Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	3544	1599	3531	1576
Bayer. Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales	1429	197	1427	136
Bayer. Staatsministerium für Gesundheit und Pflege	480	155	531	182
Bayer. Staatsministerium für Digitales	0	0	23	6
<b>Gesamt</b>	<b>111380</b>	<b>47666</b>	<b>113576</b>	<b>49067</b>

\*Stichtag jeweils 31. Mai

### Frage 3:

Was waren jeweils die Gründe für die Befristungen?

### Antwort:

Der Freistaat Bayern würde gerne allen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eine Beschäftigung auf unbestimmte Zeit anbieten. Es gibt jedoch Konstellationen, in denen dies nicht möglich oder auch nicht sinnvoll ist.

Dies ist insbesondere der Fall bei

- der Vertretung von Beschäftigten in Mutterschutz, Elternzeit, während Beurlaubung aus familiären und anderen Gründen, Ruhen des Arbeitsverhältnisses wegen Bezugs einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung;
- einem vorübergehenden Arbeitskräftebedarf (z. B. Projektbefristungen; Saisonarbeit);
- Qualifizierung nach Wissenschaftszeitvertragsgesetz.

Befristungen haben somit in aller Regel einen sachlichen Grund. Es werden aber auch befristete Arbeitsverhältnisse ohne Sachgrund im Rechtssinne abgeschlossen (§ 14 Abs. 2 TzBfG). Dazu gehören u. a. befristete Arbeitsverhältnisse zur Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für eine spätere Verbeamtung. Hier mündet das befristete Arbeitsverhältnis in ein Beamtenverhältnis, das auf Lebenszeit angelegt ist. Der im Einzelfall maßgebende Befristungsgrund kann nicht angegeben werden. Hierfür wäre eine Einsicht in die jeweilige Personalakte erforderlich. Das ist mit vertretbarem Aufwand nicht leistbar.

Frage 4.1:

Welche Möglichkeiten zur Reduktion der Befristungen sieht die Staatsregierung?

Frage 4.2:

In welcher zeitlichen Perspektive?

Frage 5.1:

Welche konkreten Initiativen zur Reduktion der Befristungen hat die Staatsregierung bereits ergriffen?

Frage 5.2:

Welche weiteren wird sie ergreifen?

Antwort:

Fragen 4.1 bis 5.2 werden zusammen beantwortet.

StMUK:

Mit einem Sonderprogramm eröffnet das StMUK aktuell denjenigen Lehrkräften eine dauerhafte Beschäftigung im staatlichen Schuldienst, die die staatlichen Schulen in der Vergangenheit engagiert als Aushilfskräfte unterstützt haben. In einem ersten Schritt stellt der Haushaltsgesetzgeber hierfür in diesem Jahr 519 Planstellen zur Verfügung. Das Sonderprogramm wird nächstes Jahr fortgeführt, im Haushaltsjahr 2020 sind dafür weitere 289 Stellen vorgesehen. Bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgt grundsätzlich eine Verbeamtung, andernfalls eine unbefristete Beschäftigung.

Die Lehrkräfte, die im Rahmen einer Zweitqualifizierungsmaßnahme zum Erwerb der Lehramtsbefähigung für das Lehramt an Grund- bzw. Mittelschulen sowie für das Lehramt der Sonderpädagogik befristet beschäftigt sind, werden nach erfolgreichem Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme ebenfalls dauerhaft weiterbeschäftigt (Verbeamtung soweit die beamtenrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, andernfalls unbefristete Beschäftigung).

StMWK:

Im aktuellen bayerischen Koalitionsvertrag für die Legislaturperiode 2018 – 2023 für den Hochschulbereich ist vereinbart, dass befristete Anstellungsverhältnisse, die nicht der Qualifizierung dienen, deutlich zu reduzieren sind. Nach Nr. 3.5 des Innovationsbündnisses Hochschule 4.0 haben sich die bayerischen Hochschulen in den Grundsätzen zum Umgang mit Befristungen nach dem Gesetz über befristete Arbeitsverträge in der Wissenschaft (Wissenschaftszeitvertragsgesetz – WissZeitVG) zu einem verantwortungsvollen Umgang mit dem Befristungsrecht bekannt und eine Reihe von Maßnahmen vereinbart, um die hohe Zahl der Kurzzeitbefristungen langfristig zu reduzieren. Diese Grundsätze sollen mit dem Ziel fortentwickelt werden, die Zahl der unterjährigen und unterhältigen Qualifizierungsbefristungen auf das erforderliche Mindestmaß zu begrenzen.

Im aktuellen Koalitionsvertrag auf Bundesebene ist vorgesehen, die Möglichkeiten der Befristung von Arbeitsverhältnissen einzuschränken. Demgemäß sollen Arbeitgeber mit mehr als 75 Beschäftigten nur noch maximal 2,5 % der Belegschaft sachgrundlos befristen dürfen. Des Weiteren soll die Gesamtdauer von sachgrundlos befristeten Arbeitsverhältnissen von 24 auf 18 Monate reduziert werden. Ferner soll eine Befristung dann nicht mehr zulässig sein, wenn mit demselben Arbeitgeber bereits zuvor ein unbefristetes oder ein oder mehrere befristete Arbeitsverhältnisse mit einer Gesamtdauer von fünf oder mehr Jahren bestanden haben.

Insoweit bleibt zunächst die Änderung der einschlägigen bundesgesetzlichen Bestimmungen abzuwarten, an die sich der Freistaat Bayern als Arbeitgeber selbstverständlich halten wird.

Mit freundlichen Grüßen



Albert Füracker, MdL